



Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Altengottern, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Großvargula Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

14. Jahrgang

Laufende Nummer: 09

Ausgabetag:
25. August 2016

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- | | Seite |
|--|-------|
| • Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV | 1 |
| • Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV | 2 |
| • Neubekanntmachung der Betriebsatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 22. Oktober 2003 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.08.2016 | 3 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|-----------|---|
| • Nachruf | 8 |
|-----------|---|

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 18/VI/16 vom 25.04.2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	37.672.760,75 €
Jahresgewinn:	329.668,03 €

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 329.668,03 € ist in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dienst & Martini GmbH, Richard-Breslau-Straße 15, 99094 Erfurt für den Jahresabschluss 2013 lautet wie folgt:
“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza, Bad Langensalza für das Geschäftsjahr 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Verbandswasserwerkes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandswasserwerkes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandswasserwerkes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 11. Juni 2015

HLB Dienst & Martini GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Zweigniederlassung Erfurt -

(Siegel)

Prof. Dr. Schneider Dipl.-Kfm. Mertens
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- Der Jahresabschluss 2013 mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2013 einschließlich Anhang sowie Lagebericht liegt in der Zeit vom 29.08. bis 09.09.2016 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza (Verbandswasserwerk Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza) im Sekretariat der Werkleitung öffentlich aus.

Bad Langensalza, 22.08.2016

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014
des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

- Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 19/VI/16 vom 25.04.2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	38.447.179,42 €
Jahresgewinn:	742.958,30 €

- Der Jahresgewinn in Höhe von 742.958,30 € ist in voller Höhe der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dienst & Martini GmbH, Richard-Breslau-Straße 15, 99094 Erfurt für den Jahresabschluss 2014 lautet wie folgt:

“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza, Bad Langensalza für das Geschäftsjahr 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Verbandswasserwerkes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandswasserwerkes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandswasserwerkes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 04. März 2016

HLB Dienst & Martini GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Zweigniederlassung Erfurt -

(Siegel)

Prof. Dr. Schneider Dipl.-Kfm. Mertens
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2014 mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2014 einschließlich Anhang sowie Lagebericht liegt in der Zeit vom 29.08. bis 09.09.2016 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza (Verbandswasserwerk Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza) im Sekretariat der Werkleitung öffentlich aus.

Bad Langensalza, 22.08.2016

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Neubekanntmachung der Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 22. Oktober 2003 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.08.2016

A. Ermächtigung und Bekanntmachungsanordnung

Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 22. Oktober 2003 mit der 1. Satzung zur Änderung vom 14. Juni 2016 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.08.2016

Der Verbandsvorsitzende des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza wurde durch Artikel 3 der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 14. Juni 2016 ermächtigt, die Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 22. Oktober 2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 14. Juni 2016 im Amtsblatt des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza bekannt zu machen.

Die Neubekanntmachung wird veröffentlicht als Ganzes → bestehend aus der Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza vom 22. Oktober 2003 mit der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza.

Bad Langensalza, den 19.08.2016

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

(Siegel)

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

**Betriebssatzung
des
Verbandswasserwerkes Bad Langensalza
vom 22. Oktober 2003
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.08.2016**

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
3. Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
5. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird festgesetzt auf EUR 3.000.000,00.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5) (der gleichzusetzen ist mit dem Verbandsausschuss entsprechend § 8 der Verbandssatzung)

Verbandsversammlung (§ 6)

Verbandsvorsitzender (§ 7)

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem 1. Werkleiter und dem 2. Werkleiter (Kaufmännischen Werkleiter). Die Werkleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 4. Personaleinsatz,

-
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere Einstellung, Höherstufung, Versetzung, Entlassung von Angestellten bis Entgeltgruppe 5 TVöD. Dazu gehören die zustimmungsfreien Angelegenheiten: Entscheidungen z. B. bezüglich Umsetzungen / Verwendung, Beihilfegewährung, Trennungsgeld, Urlaub, Dienstbefreiung, Reisekosten, Umzugskosten, Dienstalder, Jubiläumszuwendungen usw.
 - (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werkausschuss und seine Zuständigkeit

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigen,
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR überschreitet,
 5. Aufnahme von Darlehen im Rahmen der zur Haushaltssatzung genehmigten Kreditaufnahme, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000,00 EUR überschreiten,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigt,
 7. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall beträgt,
 9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist. Die Verbandsversammlung überträgt dem Werkausschuss das Recht der Zustimmung zu Personalentscheidungen für alle über Entgeltgruppe 7 TVöD hinausgehenden Personalangelegenheiten.
 10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,

3. Bestellung der Werkleitung sowie deren Berufung und Abberufung einschließlich der Regelung deren Dienstverhältnisse,
 4. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes mit Investitionsprogramm,
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Behandlung des Jahresergebnisses,
 7. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen und sonstigen Entgelten in Satzungen,
 8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 250.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen,
 9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 250.000,00 EUR übersteigen,
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 13. die Entlastung der Werkleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung, der Werkausschuss oder die Werkleitung zuständig sind.
- (2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Werkleitung übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat. Er entscheidet insbesondere bei Personalangelegenheiten: Einstellung, Höherstufung, Versetzung, Entlassung von Angestellten nach Entgeltgruppe 6 und 7 TVöD nach Anhörung der Werkleitung.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleiter vertreten den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Die Werkleitung kann Ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind im Amtsblatt des Verbandswerkes Bad Langensalza öffentlich bekannt zu geben.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten in Geschäften der laufenden Betriebsführung bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ durch einen der Vertretungsberechtigten.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Verbandsvorsitzenden und von einem Werkleiter unterzeichnet.

- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sie vertreten sich gegenseitig, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

B. Zusammenfassende Darstellung der Änderungssatzungen

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Änderung der §§	Fundstelle	Erläuterung
1	Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza	a) 22.10.2003 b) am Tage nach der Bekanntmachung 12.11.2003	-	Amtsblatt lfd. Nr. 1/2003 Ausgabetag 11.11.2003	Neuerlass der Betriebssatzung beschlossen am 09.10.2003, aufsichtsbehördliche Eingangsbestätigung des LRA UHK vom 17.10.2003, Untere staatl. Verwaltungsbehörde, Kommunalaufsicht
2	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza	a) 14.06.2016 b) am Tag nach der Bekanntmachung 21.06.2016	§ 2 Stammkapital § 4 Werkleitung § 5 Werkausschuss und seine Zuständigkeit § 6 Zuständigkeit der Versammlung § 7 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	Amtsblatt lfd. Nr. 07/2016, Ausgabetag 20.06.2016	1. Änderung beschlossen am 25.04.2016, aufsichtsbehördliche Eingangsbestätigung vom 10.06.2016, Untere staatl. Verwaltungsbehörde, Kommunalaufsicht

Hinweise zur Neubekanntmachung:

Inkrafttreten:

Die Satzungen sind jeweils zu den unter B. aufgeführten Terminen in Kraft getreten.

Ermächtigung:

Die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Neubekanntmachung der Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza ergibt sich aus Artikel 3 der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza (siehe auch oben unter A.)

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Mit großer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Betriebsingenieur

Egon Raub

der am 13.08.2016 verstorben ist.

Mit seinen Angehörigen trauern wir um einen mit Hingabe und Bflissenheit seine öffentlichen Aufgaben erfüllenden und hilfsbereiten Mitarbeiter, der von Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen gleichermaßen geschätzt wurde.

Wir gedenken ihm in kollegialer Verbundenheit, mit hoher Wertschätzung und Dankbarkeit.

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
Werkleitung Mitarbeiter Personalrat

Impressum

Herausgeber:

Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion:

Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ - Geschäftsstelle

**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**

Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15

E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Zweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.